

Tipps und Hinweise

zum Beihilfeantrag für Aufwendungen

aus dem Bereich der Krankenversicherung

Beihilfeantrag

- Das Landesverwaltungsamt Berlin gewährt Beihilfe nur auf schriftlichen Antrag.
- Die Beihilfe ist innerhalb eines Jahres nach Rechnungsausstellung zu beantragen (Eingangsdatum der Beihilfestelle).
- Bei Medikamenten und Hilfsmitteln ist maßgeblich für die Jahresfrist das Kaufdatum bzw. das Abgabedatum.
- Aufwendungen müssen nicht mehr den Betrag von 200 Euro übersteigen! Anträge mit geringeren Aufwendungen werden bearbeitet.
- Dem Antrag auf Beihilfe stets keine Originale beifügen, die Belege werden nicht zurückgesandt.
- Jede Rechnungskopie ist (bei mehreren Personen einzeln nach Personen) geordnet nach Datum der Rechnung in die Zusammenstellung der Aufwendungen einzutragen.
- Die Rechnungskopien sollten nicht geheftet dem Antrag beigefügt werden.
- Anfragen zu Kostenübernahmen von Heil- und Kostenplänen oder zur Beihilfefähigkeit einer bestimmten Therapie- oder Behandlungsform sind mit einem separaten Schreiben – getrennt vom Antrag – einzureichen.
- Der Beihilfeanspruch kann auch durch Ausstellung einer Vollmacht (Beantragung, Schriftwechsel, Bescheid) von volljährigen Personen wahrgenommen werden

Hörgeräte

- Beihilfefähig sind nach schriftlicher ärztlicher Verordnung folgende Hörgeräte für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige:
 - HdO-Geräte (Hinter-dem-Ohr-Geräte), Taschengeräte, Hörbrillen, C.R.O.S.-Geräte, drahtlose Hörhilfe, Otoplastik, IdO-Geräte (In-dem-Ohr-Geräte), schallaufnehmendes Gerät bei teilimplantiertem Knochenleitungs-Hörsystem.
- Die Aufwendungen einschließlich der Nebenkosten sind auf bis zu 1.500 Euro je Ohr, gegebenenfalls zuzüglich der Aufwendungen einer medizinisch notwendigen Fernbedienung. Notwendige Batterien sind nicht beihilfefähig.
- Aufwendungen für Hörgeräte sind alle fünf Jahre beihilfefähig; Ausnahmen bei vorzeitiger Verordnung aus medizinischen oder technischen Gründen.

Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Leistungen von Heilpraktikern (Anlage 2)

- Beihilfefähig sind Aufwendungen für Leistungen von Heilpraktikern nur die in der Anlage 2 einzeln aufgeführten Leistungsbeschreibungen Nummer 1 bis Nummer 14.6.
- Aufwendungen für Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern sind angemessen, wenn sie die Höchstbeträge nach Anlage 2 nicht übersteigen.

Heilmittel (Anlage 7)

- Zu den Heilmitteln gehören Inhalationen, Krankengymnastik und Bewegungsübungen, Massagen und Manuelle Lymphdrainage, Packungen, Hydrotherapie und Bäder, Kälte- und Wärmebehandlungen, Elektrotherapie, Lichttherapie, Logopädie, Beschäftigungstherapie (Ergotherapie), Podologische Therapie. Die beihilfefähigen Höchstbeträge sind in der Anlage 7 aufgeführt.
- Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Behandlungen, die der traditionellen chinesischen Medizin zuzuordnen sind. Hierzu gehören z. B. Shiatsu, Tai Chi, Qi-Gong, Tui-Na und Akupressur.
- Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich verordnete Heilmittel und bei der Anwendung der Heilmittel verbrauchten Stoffe sind bis zu bestimmten Höchstbeträgen beihilfefähig.
- Von beihilfefähigen Höchstbeträgen wird kein Eigenbehalt abgezogen.
- Die beihilfefähigen Höchstbeträge in der Anlage 7 sind für die Beihilfestelle bindend, nicht jedoch für die Physiotherapeuten.
- Vor Beginn der Heilmittelbehandlung die Preise erfragen bzw. vergleichen, um die eigene Belastung möglichst gering zu halten.
- Dem Beihilfeantrag ist sowohl die ärztliche Verordnung in Kopie als auch die Rechnung in Kopie beizufügen.

Hilfsmittel (Anlage 9)

- Es sind nur Hilfsmittel beihilfefähig, die ärztlich verordnet wurden und in der Anlage 9 aufgeführt sind. Hierbei sind die Aufwendungen für den Kauf, die Reparatur, den Ersatz und die Unterweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels dem Grunde nach beihilfefähig.
- Die Kosten für die Miete eines Hilfsmittels können als beihilfefähig anerkannt werden, sofern die Miete nicht teurer ist als der Kauf.
- Darüber hinaus kann auch zu den Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung eines Hilfsmittels Beihilfe gewährt werden. Allerdings werden bei Personen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, pro Jahr nur die Kosten als beihilfefähig anerkannt, die 100 Euro übersteigen.
- Es gibt auch Hilfsmittel, bei denen ein festgelegter Eigenanteil selbst zu tragen ist, z.B.:
 - ❖ Brustprothesenhalter
→ Eigenanteil 15 Euro
 - ❖ Badeanzug, Body oder Korsett für Brustprothesenträgerinnen
→ Eigenanteil jeweils 40 Euro
 - ❖ Orthopädische Maßschuhe, Orthesenschuhe oder Spezialschuhe für Diabetiker
→ Eigenanteil jeweils 64 Euro

In diesen Fällen sind nur die Aufwendungen beihilfefähig, die über den genannten Beträgen liegen.

Nicht beihilfefähige Aufwendungen für Hilfsmittel (Anlage 10)

- Nicht zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln gehören Gegenstände, die weder notwendig noch der Höhe nach angemessen sind, die einen geringen oder umstrittenen therapeutischen Nutzen oder einen geringen Abgabepreis haben oder die zur allgemeinen Lebenshaltung gehören.